

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.04.1990

Geschäftszahl

89/09/0044

Rechtssatz

Durch die Unterlassung der (gebotenen) Nichtigerklärung nach § 68 Abs 4 lit a AVG iVm § 13 Abs 2 DVG 1984 und der statt dessen auf § 13 Abs 1 DVG 1984 gestützten Aufhebung des Bescheides (Verstoß gegen zwingende gesetzliche Vorschriften) wird in Rechte des Landeslehrers schon deshalb nicht eingegriffen, weil die (gem § 13 Abs 1 DVG 1984) verfügte Aufhebung ex nunc erfolgt, während der Nichtigerklärung nach § 68 Abs 4 AVG im Anwendungsbereich des DVG 1984 gem § 13 Abs 5 DVG 1984 ex tunc Wirkung zukommt.